

Nutzungsbestimmungen für Geodaten

Einleitung

Im Auftrag des Kantons Graubünden die GeoGR AG die Geobasisdaten des kantonalen Rechts für das Kantonsgebiet zur Verfügung. Dazu betreibt die GeoGR AG eine Geodatenplattform und stellt dazu Werkzeuge und Dienste zur Verfügung.

Die kantonalen Geodaten dürfen grundsätzlich von jedermann für private und gewerbliche Zwecke kostenlos bezogen und genutzt werden Einschränkungen sind möglich, wo überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Grundlage für die Nutzung von Geodaten bilden das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) sowie das Geoinformationsgesetz des Kantons Graubünden (KGeoIG; BR 217.300).

Im GeoShop der GeoGR AG (https://geoshop.geogr.ch) werden Geobasisdaten sowie weitere Geodaten von kantonaler Bedeutung zur Nutzung angeboten. Sie können anhand der Metadaten gesucht und, sofern keine Einschränkungen vorliegen, heruntergeladen werden (z.B. DXF, GepPackage). Im Kartenviewer ((https://map.geo.gr.ch) werden die Daten visuell dargestellt. Ebenso können die Daten als Darstellungsdienst (WMS, WFS) in der eigenen Umgebung eingebunden werden (siehe dazu https://katalog.geo.gr.ch).

Gemäss Art. 16 und Art 17. KGeolG stehen die öffentlich zugänglichen Geobasisdaten kostenlos zur Verfügung. Müssen Geodaten nach Kundenwünschen aufbereitet werden, stellt die GeoGR AG dafür Bereitstellungs- und Versandkosten in Rechnung.

Die vorliegende Regelung gilt für folgende Geodaten:

- Geobasisdaten nach Bundesrecht in Zuständigkeit des Kantons
- Geobasisdaten nach Kantonsrecht
- Übrige öffentliche Geodaten des Kantons

Nutzungsbestimmungen

- 1. Werden die Daten im Rahmen von Auflage- und Genehmigungsverfahren verwendet, so ist ein aktueller Datenbestand zu benutzen.
- Die Aktualität der Daten und der Nachführungszyklus kann aus dem Geodateninventar entnommen werden (www.geogr.ch > Daten > Dokumentationen) oder direkt beim Produkt. Die Beschaffung neuerer Versionen der Daten ist Sache des Datenbezügers.
- 3. Falls der Datenbezug Elemente der amtlichen Vermessung enthält, gelten im weiteren die Bestimmungen der amtlichen Vermessung.
- 4. Die Datenhoheitsträger oder die zuständige kantonale Dienststelle behalten sich vor, diese Verpflichtungen und Bestimmungen durch weitere zu ergänzen. Sämtliche Rechte an den gelieferten Daten sowie an Ableitungen davon verbleiben in jedem Fall beim Datenhoheitsträger.
- Werden Geobasisdaten weitergegeben, so gelten die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer auch für die empfangenden Dritten.
- 6. Der Datenbezüger haftet für die Einhaltung der ihm obliegenden Verpflichtungen. Für allfällige Mängel an den Daten übernehmen der Datenhoheitsträger sowie die Datenbezugsstelle keine Haftung.



- 7. Im Falle der Nichteinhaltung einer dem Datenbezüger obliegenden Verpflichtung oder einer missbräuchlichen Verwendung der Daten, können die Datenhoheitsträger oder die zuständige kantonale Dienststelle das Benutzungsrecht mit sofortiger Wirkung entziehen und den Datenbezüger für allfällige Schäden haftbar machen.
- Für Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Bundes gelten die Nutzungsbedingungen des Bundes.

Publikationsvermerk für die Veröffentlichung von Geodaten

Gemäss Art. 30 GeolV (SR 510.620) dürfen Geobasisdaten nur mit der Angabe der Quelle wiedergegeben werden. Zudem sind gemäss Art. 17 der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeolV; BR 217.310) sind eidgenössische und kantonale Geodaten von allen Nutzern mit Angaben bezüglich der Aktualität zu versehen.

Syntax für den Publikationstext

Unter einer Publikation werden der Ausdruck und die elektronische Publikation verstanden!

Quelle: [Datenbestand (Abkürzung)], Kanton Graubünden, JJJJ oder tt.mm.jjjj z.B.:

Quelle: Amtliche Vermessung (AV), Kanton Graubünden, 14.01.2025

Quelle: Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, 01.2025 Quelle: Nutzungsplanung (NUP) Gemeinde XY, Kanton Graubünden, 14.09.2029

Werden Daten der amtlichen Vermessung inkl. Liegenschaften publiziert, ist zwingend folgender Hinweis zu beachten:

Diese Informationen der amtlichen Vermessung erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung. Verbindlich sind einzig die vom Nachführungsgeometer erstellten und beglaubigten Auszüge.

Werden Daten der Richt- oder Nutzungsplanung publiziert, ist zwingend folgender Hinweis zu beachten:

Die Informationen der Richt- oder Nutzungsplanung erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung. Verbindlich sind einzig die vom Planungsträger und der Genehmigungsbehörde unterzeichneten Dokumente in Papierform.

Werden weitere Geodaten publiziert, ist zwingend folgender Hinweis zu beachten: Hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen wird keine Gewähr übernommen.

Chur, 07.11.2025